

Jetzt Liefern!

Forderungen der Klima-Allianz Deutschland an die Bundesregierung zur Erreichung der 2030-Klimaziele

1. Damit Deutschland seine Klimaziele sicher erreichen kann, fordert die Klima-Allianz Deutschland die **Verabschiedung eines Klimaschutzgesetzes** noch in diesem Jahr.

Im Klimaschutzgesetz festgeschrieben werden muss ein verbindlicher Reduktionspfad entlang von ambitionierten Sektorzielen mit dem Ziel, **Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050** zu erreichen. Nur so trägt Deutschland seinen Teil dazu bei, den globalen Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, wie im Pariser Klimaabkommen festgelegt. Die im Klimaschutzplan 2050 definierten **sektorspezifischen Reduktionsziele für 2030** müssen als Mindestziele im Gesetz festgeschrieben werden. Sie sind mit jährlichen Budgets dem Verantwortungsbereich der jeweiligen Bundesministerien zuzuordnen mit der Maßgabe, sie zeitnah an die Anforderungen des Pariser Abkommens und gegebenenfalls revidierte EU-Klimaziele anpassen zu können.

Ein wirksames Klimaschutzgesetz braucht darüber hinaus effektive **Korrekturmechanismen zur Nachsteuerung**. Deshalb müssen im Gesetz wirksame Bestimmungen zum Monitoring und konkrete Zeitpunkte für die Überprüfung der Ziele und Instrumente festgeschrieben werden.

2. Deutschland muss sein 2020-Klimaziel von 40 Prozent Treibhausgasreduktion so schnell wie möglich erreichen. Dafür, sowie für die Klimaziele bis 2030, muss die Bundesregierung schnellstmöglich ein **Klimaschutz-Sofortprogramm** verabschieden und umfassende Maßnahmen in allen Sektoren auf den Weg bringen.
3. Die **Einführung eines CO₂-Preises in den Sektoren Wärme und Verkehr** muss noch in diesem Jahr über eine CO₂-orientierte Weiterentwicklung der bestehenden Energiesteuern erfolgen. Um Planungssicherheit für alle Akteure zu bieten, muss sie über die Jahre entlang eines vorab festgelegten Anstiegspfadens steigen, der sich für 2030 an den vom Umweltbundesamt errechneten Schadenskosten in Höhe von aktuell 180 Euro orientieren muss. Entscheidend für die Akzeptanz ist eine **aufkommensneutrale und sozialverträgliche Ausgestaltung**.

Die Einnahmen müssen die Verbraucher*innen an anderer Stelle entlasten. Als Teillösung sollte es eine Pro-Kopf-Rückverteilung von Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung geben. Über CO₂-Preise alleine sind die Klimaziele aber nicht zu erreichen, sondern es braucht zusätzliche eine Vielzahl weiterer Maßnahmen in allen Sektoren.

4. **Energieeinsparung und Energieeffizienz** müssen zu einer tragenden Säule der Energiewende werden. Um die Klimaziele zu erreichen, muss der **Energieverbrauch bis spätestens 2050 mindestens halbiert werden**. Dafür braucht es sowohl für den Primär- als auch für den Endenergieverbrauch **rechtlich verbindliche Effizienz- und absolute Einsparziele für alle Sektoren**. Eine politisch unabhängige Organisation sollte Maßnahmen im Rahmen einer **sektorübergreifenden Effizienzstrategie** koordinieren. Bestehende Strategien, wie der „Nationale Aktionsplan Energieeffizienz“ und die „Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“, müssen zügig umgesetzt und deutlich nachgebessert und weiterentwickelt werden.

5. Die Bundesregierung muss umgehend einen **gesetzlich verankerten Kohleausstieg** auf den Weg bringen und mit der **Abschaltung von Kraftwerken entlang des Kohlekompromisses** beginnen, wobei die diesjährige Verzögerung nachholend berücksichtigt werden muss. Dabei muss sichergestellt werden, dass keine weiteren Dörfer zerstört werden und der Hambacher Wald erhalten bleibt. Neue Tagebaue, wie eine Erweiterung des Vereinigten Schleenhains, von Welzow Süd II oder des Sonderfelds Mühlrose, schließt dies aus.

Die Tagebaue im Rheinland werden deutlich verkleinert. Die Kosten für die Rekultivierung der Tagebaue und die Ewigkeitskosten gilt es zu sichern. Mit Blick auf die geplanten Revisionen des Kohlekompromiss ist schon jetzt klar, dass der Kohlekompromiss bei weitem nicht ausreicht, um die nationalen und internationalen Klimaziele einzuhalten. Entsprechend müssen bei der Revision ab 2023 der Ausstiegspfad und das Enddatum auf Basis von Wissenschaft und der Pariser Klimaziele nachgebessert werden.

Ein **nachhaltiger und langfristig tragfähiger Strukturwandel** ist ein zentraler Bestandteil des Kohleausstiegs. Im Sinne eines gerechten Übergangs müssen Beschäftigte sozial abgesichert werden. Die Kohleregionen müssen entsprechend des Kohlekompromisses finanziell bei dem Aufbau emissionsarmer Sektoren sowie attraktiver und zukunftsfähiger Lebens- und Beschäftigungsperspektiven unterstützt werden. Projekte zur Strukturförderung müssen mit Nachhaltigkeitskriterien entlang der Globalen Nachhaltigkeitsziele (SDG) vereinbar sein und dem Monitoring einer unabhängigen Stelle unterzogen werden. Bei der Ausgestaltung des Strukturwandels gilt es, die Bürger*innen frühzeitig und angemessen zu beteiligen. Mindestens zehn Prozent der Mittel für den Strukturwandel sollten darauf verwendet werden, zivilgesellschaftliche Aktivitäten und gute Lebensbedingungen in den Revieren zu fördern.

6. Die Energiewende muss sozial gerecht, naturverträglich und unter Einbeziehung der Bürger*innen vorangebracht werden. Der **Ausbau der Erneuerbaren Energien** muss deutlich verstärkt werden anstatt ihn, wie bei den letzten EEG-Reformen geschehen, drastisch zu bremsen. Notwendig ist ein **Anteil Erneuerbarer Energien von 75 Prozent bis 2030**. Um das zu erreichen, müssen der Deckel beim Ausbau der Wind- und Solarenergie aufgehoben, überzogene Abstandsregeln verringert und der Netzausbau beschleunigt werden. Für das Gelingen der Energiewende notwendig sind klare, allgemein gültige raumplanerische und naturschutzfachliche Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, um unnötige Naturbelastungen zu vermeiden.
7. Die **ökologische Verkehrswende muss jetzt eingeleitet werden**. Zentral hierfür sind eine **Reduzierung und Vermeidung des Verkehrs** und die Verlagerung auf umweltfreundliche CO₂-freie und -neutrale Verkehrsträger sowie eine drastische Verringerung des Energiebedarfs. Insbesondere beim Pkw muss der **Ausstieg aus dem Verbrennungsmotor** sofort beschlossen und mit dem 1,5-Grad-Limit kompatibel umgesetzt werden. Es braucht ein **verbindliches Enddatum für die Neuzulassung konventionell angetriebener Fahrzeuge**, das der Nutzungsdauer Rechnung trägt. Spätestens im Jahr 2050 müssen alle Antriebe ohne fossile Brennstoffe auskommen.

Die bisherige Bundesverkehrswegeplanung muss komplett umgestellt werden zugunsten eines **Bundesmobilitätsplans**, der alle Verkehrsträger umfasst und sich an Verlagerungs- und Umweltzielen orientiert. Auf europäischer Ebene soll sich die Bundesregierung für eine ambitioniertere Fortschreibung der **CO₂-Grenzwerte** für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge für die Jahre 2025 und 2030 einsetzen.

8. Die **Landwirtschaft muss bis 2050 klimaneutral** sein. Die zentrale Herausforderung liegt in der deutlichen **Reduktion der Tierbestände**, besonders in den viehintensiven Regionen.

Dafür erforderlich sind eine flächengebundene und tiergerechtere Haltung landwirtschaftlich genutzter Tiere und eine deutliche Reduktion des Exports tierischer Lebensmittel. Der Umbau der Tierhaltung muss mit Fördermitteln sowie einer verbindlichen staatlichen Haltungskennzeichnung zur Unterstützung der Agrarbetriebe flankiert werden. Zudem müssen Maßnahmen beschlossen werden, die den **Konsum von Fleisch- und Milchprodukten reduzieren**. Die Bundesregierung hat sich dazu verpflichtet, die **Lebensmittelverschwendung** pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene **bis zum Jahr 2030 zu halbieren** und entlang der Produktions- und Lieferkette zu verringern.

Die nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung muss zügig umgesetzt und deren Wirksamkeit durch kontinuierliches Monitoring überprüft werden.

Weitere notwendige Maßnahmen sind eine Ausdehnung des **Flächenanteils des Ökolandbaus von 20 Prozent bis 2030**, der **Erhalt und die Ausweitung von Dauergrünland** und die deutliche **Reduzierung von Stickstoffdüngung und Stickstoffüberschüssen**.

Die natürlichen **Treibhausgasspeicher der Wälder und Moore müssen geschützt werden**. Hierfür müssen gerade in staatlichen und privaten Wirtschaftswäldern eine höhere Naturnähe mit deutlicher Steigerung der Vorräte von Holz, Totholz und Humus sowie die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts das Ziel sein.

9. Der gesamte **Gebäudebestand muss bis spätestens 2050 klimaneutral sein**. Dies setzt jedoch voraus, dass **jährlich deutlich über 2 Prozent der Gebäude saniert werden**.

Die Bundesregierung muss hier rechtlich verbindliche Rahmenbedingungen und investitionsrelevante wirtschaftliche Anreize schaffen. Das **Gebäudeenergiegesetz (GEG) muss nahezu klimaneutrale Neubauten zum Standard machen** und damit die EU-Gebäuderichtlinie umsetzen. Die **steuerliche Förderung** einer ambitionierten, den Standards des KfW-Förderprogramms entsprechenden, **energetischen Gebäudesanierung** muss sofort umgesetzt werden. Mit einer Absenkung der Modernisierungumlage und einer fairen Verteilung der Kosten muss verhindert werden, dass es eine Warmmietensteigerung gibt. Die Förderprogramme sind dabei auf eine konsequente Versorgung mit Erneuerbaren Energien auszurichten.

10. Es bedarf einer grundlegenden **Transformation der Industrie**, denn eine starke Steigerung der Effizienz und Produktivität wird nur mittelfristig ausreichen. Neben einer sehr großen **Reduktion des absoluten Energiebedarfs**, muss der verbleibende Energiebedarf erneuerbar gedeckt werden und es bedarf der **Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft** und der **Einführung neuer klimaneutraler Prozesse**. Die Bundesregierung muss die **politischen Rahmenbedingungen für eine dynamische Entwicklung der notwendigen technologischen Innovationen schaffen** z.B. durch ein Markteinführungsprogramm zu Low-Carbon-Technologien in den Grundstoffbranchen. Dazu gehört auch eine strategische Entscheidung für Art und Umfang neuer Infrastrukturen für Wasserstoff und das Auffangen, Transportieren, Wiederverwenden und Speichern von CO₂. Die Umstellung der Herstellungsprozesse von Wärme- auf Stromverbrauch (einschließlich Power-to-X) und die Umstellung auf Low-Carbon Prozesse bedeuten einen wachsenden Stromverbrauch in der Industrie. Dieser muss einerseits zuverlässig bereitstehen, andererseits steht auch die Industrie in der Verantwortung durch stärkere Flexibilisierung bzw. Systemdienlichkeit des Verbrauchs und eine konsequente Abwärmenutzung die Versorgung mit Erneuerbaren Energien zu erleichtern. Rahmenbedingungen zur Förderung von und Verpflichtung zu Flexibilisierung, Systemdienlichkeit und Abwärmenutzung müssen geschaffen werden.

11. Sämtliche **klima- und umweltschädlichen Subventionen sind schrittweise bis 2025 abzuschaffen**, wie es die G7-Staaten beschlossen haben. Notwendig ist ein planbarer und sozialverträglicher Abbau von Subventionen, der gerade einkommensschwache Beschäftigte nicht benachteiligt. Insbesondere abzubauen sind das Dieselprivileg, die Mehrwertsteuerbefreiung internationaler Flugreisen, Steuervorteile der eingesetzten Kraftstoffe im Schiffs- und Flugverkehr, Steuervorteile für Dienstwagen sowie die Entfernungspauschale, ungerechtfertigte Industrieprivilegien, Förderung fossiler Energien und nicht nachhaltige Landwirtschaftssubventionen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, sich für den Abbau klima- und umweltschädlicher Subventionen auch auf EU-Ebene einzusetzen.
12. Das Finanzwesen nimmt eine Schlüsselrolle zur Finanzierung des sozialverträglichen klimagerechten Strukturwandels ein. Um bestehende klimaschädliche Finanzströme umzulenken und die notwendigen finanziellen Mittel für Klimaschutz und Anpassung zu mobilisieren, muss die Bundesregierung noch in diesem Jahr einen Fahrplan für eine mit dem **1,5-Grad-Ziel verträgliche Umlenkung aller Finanzströme** entwickeln. Dieser muss konkrete Maßnahmen in den Bereichen aktives Management und Offenlegung klimabezogener Chancen und Risiken, Rahmenbedingungen für Investitionen sowie öffentliche Finanzflüsse und Geldanlagen aufweisen.
13. Der Bund muss seiner **Vorbildfunktion beim Klimaschutz** gerecht werden, nicht nur bei der Bewirtschaftung von Gebäuden und Liegenschaften, sondern auch bei der Beschaffung, den Anlageentscheidungen für Vermögen der öffentlichen Hand und bei der Vergabe von Leistungen. Insbesondere muss in der öffentlichen Beschaffung die **verpflichtende Anwendung von Klimakriterien bei öffentlichen Aufträgen** verankert und umgesetzt werden. Der Bund muss auch Bundesländer und Kommunen befähigen, Klimakriterien bei der Vergabe, insbesondere von öffentlichen Bauaufträgen, konsequent einzusetzen.